

[REDACTED]

- Abschrift -



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

[REDACTED]

weitere Beteiligte:

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Marc d'Avoine, Im Zollhafen 22, 50678 Köln

[REDACTED]

- Drittschuldnerin -

wird der Antrag des Schuldners auf Freigabe der Inflationsausgleichsprämie zurückgewiesen.

Gründe:

Mit dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahren vom [REDACTED] ist das Recht des Schuldners, über den zur Insolvenzmasse gehörende Auszahlungsanspruch gegenüber der Drittschuldnerin zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter übergegangen.

Der Schuldner beantragte durch Schreiben vom 29.11.2022 die Freigabe der Inflationsausgleichsprämie seitens des Arbeitgebers in Höhe von 1.500,00 €.

Er begründet sein Anliegen damit, dass die Inflationsausgleichsprämie genauso unpfändbar zu stellen ist wie die Corona-Prämie.

Gesetzliche Ausnahmen zur Pfändung der Inflationsausgleichsprämie sind nicht ersichtlich.

Die Auszahlung der Inflationsprämie liegt in dem zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis. Die Prämie wird freiwillig durch den Arbeitgeber geleistet und ähnelt daher eher einer Gehaltserhöhung.

Die Unpfändbarkeit der Corona-Prämie wurde durch verschiedene Gerichte bejaht. Dadurch sollten jedoch Erschwernisse während der Arbeit ausgeglichen werden, die durch Corona entstanden sind. Sie ist also vielmehr eine Erschwerniszulage.

Dies ist bei der Inflationsausgleichsprämie nicht der Fall. Sie hat keinen Bezug zur Arbeitsleistung, sondern mildert ausschließlich die Belastung durch die Erhöhung von Lebenshaltungskosten ab. Die Inflationsausgleichsprämie ist somit pfändbar.

Es gelten daher weiterhin die Pfändungsfreigrenzen des §850 c ZPO.

Der Antrag war zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 4 InsO, § 793 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RPfIG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, oder dem Beschwerdegericht, Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes erklärt werden.

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Köln oder dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, 09.12.2022

Amtsgericht
